



Dr. Jürgen Ott  
POLLICIA e.V.  
Friedhofstr. 28  
67705 Trippstadt  
ott@pollicia.de

Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten  
z.H.v. Frau Mette Zillich  
Kaiser-Friedrich-Str. 1  
**55116 Mainz**

26.8.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Zillich,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme!

Wir erachten den jetzigen Zeitpunkt für die Landesverordnung nicht als günstig, denn die Verordnung und der Bewirtschaftungsplan für das FFH- und das Vogelschutzgebiet sollten aufeinander abgestimmt sein. Die Landesverordnung sollte die naheliegende Funktion erfüllen, rechtliche Verfestigungen für Empfehlungen des Bewirtschaftungsplans zu haben. Dies gilt vor allem für Flächenbestimmungen der Pflegezone.

### **Anmerkungen zur Zonierung**

Die Pflegezone hatte in den bisherigen Verhandlungen über die Zonierung des Biosphärenreservats keine hohe Relevanz. Sie sollte aber das eigentliche Rückgrat des Biosphärenreservats sein. Wir empfehlen, die Flächenbestimmung zu ändern und weniger Wald, sondern vielmehr von Offenland geprägte, vielfältige Kulturlandschaftsausschnitte verstärkt einzubeziehen.

Wald sollte in der Pflegezone nur dort enthalten sein, wo er als Puffer für die Kernzonen erforderlich ist, wofür eine Breite von 100 m ausreichen sollte. Weiterhin hätte Wald in der Pflegezone dort Sinn, wo historische Waldnutzungsformen wieder aufgenommen / nachgeahmt werden (z. B. Waldweide) oder nutzungsbedingte Waldtypen erhalten werden sollen (z. B. Kiefernwälder mit Besenheide). Wozu die großen Pflegezonen in der

Südwestpfalz, von Leimen bis Frankenstein sowie zwischen dem Speyerbach- / Hochspeyerbachtal und dem Isenachtal nützlich sein sollen, erschließt sich jedoch nicht. Auch mit einer Vernetzungsfunktion für Kernzonen (§ 4 Abs. 4) sind sie nicht begründbar, denn diese Funktion sollte durch Wälder mit der gegenwärtigen Bewirtschaftung hinreichend erfüllt sein.

Besonders geeignet als Pflegezone ist hingegen der östliche Teil des Dahner Felsenlands zwischen dem Queichtal im Norden, dem Wieslautertal im Südwesten und dem Haardtrand im Osten. Weiterhin sollten Offenlandbereiche im mittleren Pfälzerwald als Teilflächen in die Pflegezone integriert werden, z. B. die Grünland- und Streuobstflächen um Iggelbach, Weidenthal, Lindenberg, Lambrecht und Hofstätten. In manchen Orten gibt es respektable Anstrengungen aus der Bürgerschaft, die Kulturlandschaft zu erhalten; die Einbeziehung in die Pflegezone wäre nicht nur sachgerecht, sondern auch eine Anerkennung dieses ehrenamtlichen Bürgerengagements. Auch offene Bachtäler wie das Speyerbachtal und das Helmbachtal sollten in die Pflegezone einbezogen werden.

Generell sollte die Pflegezone alle Bereiche umfassen, die für das Projekt „Neue Hirtenwege im Pfälzerwald“ vorgesehen sind. Dieses Projekt hat das erklärte Ziel, den Sinn von Pflegezonen zu erfüllen, wie er auch in § 4 Abs. 4 der Landesverordnung genannt ist, nämlich „die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Charakters der Kulturlandschaft. Hierzu gehören naturschonende Wirtschaftsweisen, die die biologische Vielfalt und die Landschaft berücksichtigen.“

Der Entwicklungszonens-Status wird den zur Einbeziehung in die Pflegezone vorgeschlagenen Bereichen nicht gerecht, denn in der Entwicklungszone haben, die § 4 Abs. 5 der Verordnung verdeutlicht, die biologische Vielfalt und die Landschaft keinen besonderen Stellenwert.

Bei den Kernzonen hätten wir anstelle der vielen Einzelflächen wenige große Einheiten bevorzugt. Wir akzeptieren aber das Ergebnis der langen Verhandlungen über die Kernzonen (mit Ausnahme der Flächen, auf denen gemäß § 8 Abs. 3 Grundstücke weiter genutzt und Forstberechtigungen weiter ausgeübt werden sollen). Ausdrücklich unterstützen wir, dass der unterste Abschnitt des Erlenbachtals bei Johanniskreuz aus der Kernzone ausgenommen bleibt. Dies eröffnet die Möglichkeit, die dort besonders umfangreichen Vorkommen der endemischen Lanzettblättrigen Glockenblume (*Campanula baumgartenii*) zu sichern und zu fördern.

## Weitere Anmerkungen

### § 6 Abs. 1 (Aufgaben des Trägers des Biosphärenreservats)

Hierzu zählen laut Verordnung

- die Koordinierung und Durchführung von Beobachtung von Natur und Landschaft (Nr. 9) und
- die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Biosphärenreservats einschließlich Monitoring (Nr. 10).

Der Bezirksverband soll gewiss zu diesen Aufgaben beitragen. Die Formulierungen können aber so verstanden werden, dass der Bezirksverband die Federführung der naturkundlichen

Erforschung und Dokumentation haben sollte. Weil aber auch andere Instanzen – beispielsweise die Obere Naturschutzbehörde in Naturschutzgebieten, Vertragsnaturschutzflächen und Natura 2000-Gebieten, die Untere Naturschutzbehörde bezüglich Kompensationsflächen und das LfU hinsichtlich bestimmter Arten – für Koordinierungen und Durchführungen von Naturbeobachtungen und –dokumentationen zuständig sind und bleiben müssen, sollten die Passagen geändert werden. Der Träger des Biosphärenreservats soll zu den unter Nr. 9 und 10 genannten Koordinierungen, Durchführungen, Beobachtungen und Dokumentationen beitragen, aber nicht zentral zuständig sein.

## § 7 Schutzbestimmungen

In den Pflegezonen muss die Pflanzung gebietsfremder Baumarten und die Förderung ihrer Naturverjüngung untersagt sein, insbesondere von Douglasie, Fichte, Schwarz-Kiefer, Weymouths-Kiefer, Rot-Eiche und Robinie. Dies ist auch wegen des Zwecks der Pflegezonen nach § 4 Abs. 4 erforderlich, wonach die Pflegezonen u. a. als Puffer für die Kernzonen dienen sollen. Die genannten gebietsfremden Baumarten – möglicherweise auch weitere – haben invasives Potential und könnten in die Kernzonen eindringen. Damit wäre der Schutzzweck der Kernzonen nicht mehr realisierbar.

Ausnahmen vom Verbot der Pflanzung gebietsfremder Baumarten dürfen wegen der Relevanz dieses Verbots nicht zulässig sein.

Als neuen Absatz 2 empfehlen wir: Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für Handlungen, die von außen auf das Gebiet einwirken und bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

## § 8 Abs. 1 (Ausnahmen)

Die Ausnahme sollte nur für Flächen im Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne bzw. von Bebauungsplänen gelten, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung der Aufstellungsbeschluss gefasst ist. Sie darf nicht für künftige Bebauungspläne gelten.

Die Gültigkeit der Schutzbestimmungen des § 7 für künftige Bebauungspläne stellt keine unbotmäßige Härte gegenüber den Gemeinden dar, denn hieraus resultiert allein die Pflicht, im Falle erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks einen Ausgleich vorzunehmen. Dies muss im Pfälzerwald als besonders sensibler Raum schon auf Grundlage der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes eine Selbstverständlichkeit sein. Die Verordnung über das Biosphärenreservat, die zu dessen Schutz dienen soll, darf nicht unter diesem Mindeststandard bleiben.

## § 8 Abs. 2 (Ausnahmen)

Die Ausnahme nach Nr. 9 sollte nur für bestehende Forstberechtigungen in der Entwicklungszone, nicht aber in der Pflegezone und Kernzone gelten.

### § 8 Abs. 3 (Ausnahmen in den Kernzonen)

Um welche Art einer Weiternutzung von Grundstücken geht es in Nr. 1, und welche Forstberechtigungen sind Gegenstand von Nr. 3? Bestehende Forstberechtigungen in den Kernzonen sollten nicht verlängert, aufgehoben oder abgelöst werden. Wenn die Nutzungen und Berechtigungen nach Nr. 1 und Nr. 3 so gewichtig und rechtlich verankert sind, dass sie in Kernzonen zugelassen werden müssen, so sind die Kernzonen in diesen Bereichen unserer Auffassung nach nicht sachgerecht und sollten verschoben werden.

Welchen Hintergrund hat Nr. 5 (Nichtanwendung der Schutzbestimmungen für Vorhaben, für die beim Inkrafttreten der Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war)? Bereiche, für die solche Vorhaben vorgesehen sind, sollten nicht zur Kernzone gehören – oder für die betreffenden Vorhaben darf keine Genehmigung erteilt werden. Ein geeignetes Instrument hierfür wäre die einstweilige Sicherstellung nach § 12 LNatSchG mit dem späteren Ziel der Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Die Unterhaltung von Energiefreileitungen und unterirdischen Versorgungsleitungen (Nr. 2) passt nicht zur Zielsetzung der Kernzonen. Leitungstrassen sollten aus Kernzonen herausgenommen und der Pflegezone zugeordnet werden, wo sie zur Entwicklung bedeutender pflegeabhängiger Biotope geeignet sein können (z. B. Zwergstrauchheiden).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Ott

(Präsident)